

Wo besteht bei der Staatshaftung Handlungsbedarf?

Haftpflichtrecht: Tagung des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen vom 21. August in Luzern



Marion Parry Meier, Juristin, Medical Claims «Zurich», Opfikon

«Bei der Spitalhaftpflicht ist dringend zu klären, wann das Privat- und wann das Staatshaftungsrecht anwendbar ist. Nur so können die Energien auf materielle Fragen wie Sorgfaltspflicht oder Aufklärung gerichtet werden.»

«Es ist wichtig, die Voraussetzungen der Staatshaftung nicht übermässig zu erschweren. Geschädigte stehen ohnehin einer übermächtigen Gegenpartei gegenüber.»



Manuel Brandenberg, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Zug



Roc Sonder, Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur

«Die Staatshaftungsgesetze aller Kantone bedürfen einer Harmonisierung. Bei der Arzthaftung sollte der Rechtsweg für die Patienten vereinfacht werden.»

«Fragen der Zuständigkeit oder der Verjährungs- und Verwirkungsfristen sind oft schwieriger zu klären als jene der materiellen haftpflichtrechtlichen Voraussetzungen.»



Theodor Bichsel, Jurist, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern



Sylvia Läubli Ziegler, Rechtsanwältin, Suva, Luzern

«Die Verwirkungsfristen sollten durch Verjährungsfristen ersetzt werden. Sonst haben Geschädigte kaum Zeit, ihre Ansprüche so zu begründen und zu substantiieren, dass sie vor Gericht standhalten.»



Rainer Deecke, Rechtsanwalt und Notar, Zug

«Die undurchsichtige Rechtslage zum anwendbaren Haftungsrecht in Ärzthaftpflichtfällen vereitelt den effektiven Rechtsschutz für die Betroffenen.»

Bewertung der Veranstaltung	Note	
Gesamtnote	5,1	
Organisation	5,8	Durchschnittswert der oben Befragten. Die Notenskala reicht von 1 (schwach) bis 6 (sehr gut).
Auswahl der Themen	5,1	
Inhaltliches Niveau der Vorträge	5,1	
Didaktik der Referenten	4,5	
Arbeitsunterlagen	4,9	
Preis-Leistungs-Verhältnis	5	

FOTOS: DOMINIQUE SCHÜTZ, UMFRAGE: SANDRA ZRINSKI